KINDERBETREUUNGS-REGLEMENT



GEMEINDE WALTENSCHWIL

<u>Inhaltsverzeichnis</u>			<u>Seite</u>
Α	Rechtsgrundlagen		
	§ 1	Rechtsgrundlagen	2
В	Gegen	stand und Geltungsbereich	
	§ 2	Geltungsbereich	2
	§ 3	Gemeindeversammlung	2
	§ 4	Gemeinderat	2
	§ 5	Kinderbetreuungsangebot	2
	§ 6	Zweck	3
	§ 7	Anforderungen	3
	§ 8	Definitionen	3
	§ 9	Finanzierung	4
	§ 10	Anspruch	4
	§ 11	Anforderungen, Qualität	4
	§ 12	Bewilligung, Aufsicht	5
	§ 13	Rechtsmittel	5
	§ 14	Inkrafttreten	5

A Rechtsgrundlagen

§ 1

Rechtsgrundlage

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) vom 19. Oktober 1977 und auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) des Kantons Aargau folgendes Reglement:

B Gegenstand und Geltungsbereich

§ 2

Geltungsbereich

Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Waltenschwil.

§ 3

Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements und die Genehmigung der Subventionsbeiträge im Rahmen des Budgets.

§ 4

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für alle Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzende Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden. Der Gemeinderat erstellt eine Verordnung zum Kinderbetreuungsreglement (Beitragsreglement) und prüft im Rahmen der jeweiligen Budgetberatung die Höhe der Subventionsbeiträge.

§ 5

Kinderbetreuungsangebot

Die Gemeinde Waltenschwil ist verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern ab 4 Monaten bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Die Betreuungsangebote können von Dritten erfüllt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz. Das Angebot umfasst Randstundenbetreuung, Mittagstisch, Tagesbetreuung und Kindertagesstätten.

Zweck

Anforderungen

Definitionen

§ 6

Die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Waltenschwil bezweckt die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern und die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengleichheit der Kinder zu verbessern.

§ 7

Einrichtungen und Trägerschaften (Leistungserbringer) der familienergänzenden Kinderbetreuung haben die nachfolgenden Mindestanforderungen zu erfüllen, insoweit die von ihnen eingegangenen Betreuungsverhältnisse durch die Gemeinde Waltenschwil mitfinanziert werden. Sie

- a) verfügen über die gesetzlich notwendigen Bewilligungen
- b) sind politisch und konfessionell neutral

§ 8

¹ **Als Kinder** im Sinne dieses Reglements gelten Kinder ab dem 4. Lebensmonat bis zum Abschluss der Primarschule.

- ² **Als Angebote** der familienergänzenden Kinderbetreuung im Sinne dieses Reglements gelten:
- a) Tagesfamilien im Sinne von Artikel 12 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338);
- b) Kindertagesstätten im Sinne von Artikel 13 PAVO;
- c) schulergänzende Betreuung der Gemeinde Waltenschwil
- ³ Als Erziehungsberechtigte gelten die Kindsmutter und der Kindsvater oder der Elternteil, dem das Sorgerecht zugesprochen wurde, sowie Personen, bei welchen das Kind im Sinne der PAVO zur Pflege untergebracht ist.
- ⁴ Eine stabile, eheähnliche Beziehung ist anzunehmen, wenn
- a) seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird oder
- b) ein gemeinsames Kind oder gemeinsame Kinder da sind, oder
- auf Grund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlichen Charakter zukommt.

Finanzierungen

§ 9

Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familienund schulergänzenden Kinderbetreuung.

Die Gemeinde Waltenschwil beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Die Höhe der Beteiligung durch die Gemeinde wird in der Verordnung zum Kinderbetreuungsreglement (Beitragsreglement) festgelegt und richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten und den Budgetvorgaben der Gemeinde Waltenschwil.

§ 10

Anspruch

Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Waltenschwil können einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung anmelden, wenn auch die betreuten Kinder Wohnsitz in Waltenschwil haben.

Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab einem Alter von 4 Monaten längstens bis zum Abschluss der Primarschule in Waltenschwil gewährt und bezieht sich auf die effektiven Betreuungsleistungen. Es werden maximal so viele Betreuungstage angerechnet, wie für die Erwerbstätigkeit notwendig sind.

Das gemeinsame Arbeitspensum von zwei Erziehungsberechtigten muss mindestens 120 % betragen. Das gleiche Mindestpensum gilt bei einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem Partner oder lebenden Partnerin. Ein alleinerziehender Elternteil muss einer Erwerbstätigkeit von mindestens 20 % nachgehen.

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung oder die Teilnahme einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung.

§ 11

Anforderungen, Qualität

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten neben dem eidgenössischem Recht die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sowie der Gemeinde Waltenschwil.

§ 12

Bewilligung, Aufsicht

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten und Tagesstrukturen obliegt der Gemeinde Waltenschwil.

Betreuungsverhältnisse bei Tagesfamilien werden von der Gemeinde mitfinanziert, sofern die Tagesfamilie einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist und beaufsichtigt wird oder bei der Gemeinde angemeldet ist und die Qualitätsanforderungen erfüllt sind.

Andere Betreuungsverhältnisse bei Tagesfamilien werden nicht mitfinanziert.

§ 13

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

§ 14

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 06. Juni 2018 genehmigt.

GEMEINDERAT WALTENSCHWIL Michel Christen, Gemeindeammann:

Frank Koch, Gemeindeschreiber: